



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Newsletter 3b/21

Noch eine weitere Verlängerung bis zum 31. Mai 2021 zur Anpassung der Statuten von Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens (VfG) und der Ehrenamtlichen Organisationen (EO)

Verlängerung bis zum

31. Mai 2021

Anpassung der Statuten VfG/EO

Im Artikel 14, Absatz 2, des neuen "Unterstützungsdekrets" (Decreto sostegno) betreffend den Artikel 101, Absatz 2, des Kodex des Dritten Sektors wird die Angabe "31. März 2021" durch "31. Mai 2021" ersetzt, und zwar dahingehend um noch die „vereinfachten Mehrheiten“ nutzen zu können.

Kurz gesagt, ist also nochmals eine Verlängerung der Statutenanpassungen bis zum 31. Mai 2021 eingeräumt worden.

Die Neuregelung sieht spezifisch Folgendes vor:

1. Der außerordentliche Fonds zur Unterstützung von Einrichtungen des Dritten Sektors gemäß Artikel 13-Quaterdecies des Gesetzesdekrets Nr. 137 vom 28. Oktober 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 176 vom 18. Dezember 2020, wird für das Jahr 2021 um 100 Millionen Euro erhöht.
2. **Im Artikel 101, Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors, auf den im Gesetzesdekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 Bezug genommen wird, ist die Angabe "31. März 2021" durch die folgende Angabe "31. Mai 2021" ersetzt.**
3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Kosten, die sich für das Jahr 2021 auf 100 Millionen Euro belaufen, werden gemäß Artikel 42 gedeckt.

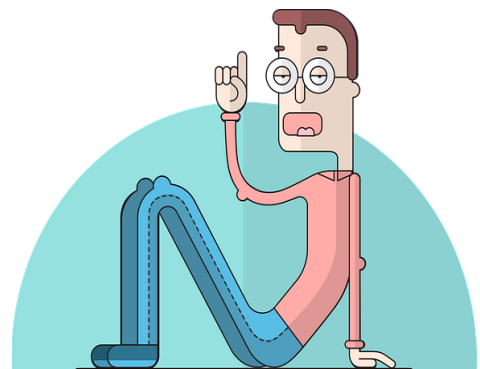
Zusammenfassend:

Die Frist für die Anpassung der Satzungen von Einrichtungen des Dritten Sektors mit der Verwendung von „vereinfachten Quoren“, die bei den Ordentlichen Versammlungen zum Tragen kommen, und zwar gemäß Artikel 101, Absatz 2, des Gesetzesdekrets 117/2017, wird erneut verlängert. Die Frist ist nun aufgrund des Artikels 14 des Gesetzesdekrets „DL Sostegni“ auf den 31. Mai 2021 gerutscht.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Regelung auf Vereinigungen für die Förderung des Gemeinwesens und auf die Ehren-

amtlichen Organisationen bezieht, die bereits in den Registern des Landes gemäß Gesetz 383/2000 und Gesetz 266/1991 eingetragen sind, und nicht auch auf Strukturen des Typs „Onlus“ oder andere Organisationen, die in einer zweiten Instanz beabsichtigen, sich in das Nationale Register R.U.N.T.S. einzuschreiben, sobald dieses effektiv aktiv sein wird.

Die sogenannte „Transmigration“ der in den derzeitigen Regionalen Registern registrierten Körperschaften wird die erste Phase des Neuen Registers darstellen und wird von denselben Regionen und Autonomen Provinzen durchgeführt.



Wichtiges
UPDATE